

## Mündliche Anfrage

des Abg. Teufl an Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Gutschl betreffend die Rolle des Naturschutzes bei der Verlandung des Hintersees

In der Haussitzung des Salzburger Landtages vom Mittwoch, 3. Juli 2019, hat sich der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss mit unserem dringlichen Antrag hinsichtlich der Revitalisierung des Hintersees in Faistenau befasst, worin beschlossen wurde, dass „die Salzburger Landesregierung ersucht wird, unter Beteiligung aller Betroffenen, Fachexperten sowie der Gemeinden Faistenau und Hintersee den Zustand des Hintersees weiterhin laufend zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt des Gewässers als Natur- und Naherholungsgebiet zu erarbeiten“. Die darauffolgende Besprechung „Hintersee Geschiebeeintrag Taugl“ vom 11. Juli 2021 vor Ort brachte u.a. folgendes Ergebnis:

- Seitens der Gemeinde Hintersee, dem Land Salzburg und der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) wurde ein Schutzwasserprojekt in den vergangenen Jahren ausgearbeitet. Durch die Sanierung der Querbauwerke im Mündungsbereich der Taugl wird dadurch mit einer Geschiebereduktion zu rechnen sein.
- Die Österreichischen Bundesforste (ÖBf) sind bescheidmäßig dazu berechtigt, im Mündungsbereich bis zu 5 m Tiefe und oberhalb des letzten Querbauwerkes Geschiebmaterial bis zu 1 m Tiefe zu entnehmen.
- Angelandetes Gesteinsmaterial, welches nicht entnommen wird, soll auf die linke Deltaseite umgelagert werden.
- Die ÖBf prüft, unter welchen technischen Voraussetzungen und Konditionen das Anlandungsmaterial entnommen werden kann.
- Die Beteiligung der SAG an der WLV Maßnahme (Interessentenbeitrag) ist seitens der SAG budgetär bereits vorgesehen.

All diese Maßnahmen zur Verlandung hätten trotz Corona längst durchgeführt werden können.

Bei einer abermaligen Begehung am 29. Juni 2021, an der Sie teilgenommen haben, wurde jedoch beschlossen, dass nach einem Gutachten der ÖBf aus Gründen der Biodiversität der Verlandung nicht entgegengewirkt werden soll, obwohl ÖBf-Gebietsleiter Erwin Stampfer betonte, dass er nichts gegen den Schotteraushub habe, „wenn das wer macht und die Genehmigung vorlegen kann.“ Dementsprechend liegt auf der Hand, dass das Land Salzburg für eine Genehmigung zuständig ist.

Daher stelle ich an Sie gemäß § 78a GO-LT folgende

mündliche Anfrage:

1. Wird sich der Naturschutz im Falle eines Ansuchens und einer in Aussicht gestellten Entnahmegenehmigung positiv äußern?
2. Welche Befürchtungen hat der Naturschutz im Falle einer Schotterentnahme betreffend den Wandel der Lebensrealität der dort Habitat gebundenen Tiere?

Eine weitere Unterfrage ergibt sich aus der Beantwortung der beiden Fragen.

Salzburg, am 7. Juli 2021

Teufl eh.